

INHALTSÜBERSICHT

Seite 1 | 1. Neues Aktienrecht

Seite 6 | 3. Revision des Geldwäschereigesetzes

Seite 4 | 2. Erbrechtsrevision – Was gibt es zu tun?

Seite 8 | In eigener Sache

1. Neues Aktienrecht

1.1. Einleitung

Dem Schweizer Aktienrecht widerfuhr eine Überarbeitung, die es in sich hatte. 2001 gab es die ersten Impulse für seine Erneuerung. Es folgten umfassende Abklärungen und Berichterstattungen zum Anpassungsbedarf und zahlreiche Vorschläge zu Anpassungsmöglichkeiten. Das revidierte Rechnungslegungsrecht trat am 1. Januar 2013 in Kraft. Der übrige Teil wurde aufgrund der sogenannten Abzockerinitiative zurückgestellt. Nach diesem Unterbruch nahm die parlamentarische Beratung Fahrt auf, so dass im Juni 2020 das neue Aktienrecht durch das Parlament verabschiedet werden konnte. Es tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Dieser Beitrag gibt einen Überblick über die wichtigsten Neuerungen, wobei die Regeln für börsenkotierte Aktiengesellschaften ausgeklammert bleiben. Ebenfalls nicht separat erwähnt werden die analogen Anpassungen im Recht der GmbH.



Martin Kern

«Nach vielen Jahren Arbeit tritt am 1. Januar 2023 endlich das neue Aktienrecht in Kraft. Es erlaubt Gesellschaften in wichtigen Punkten mehr Flexibilität und klärt einige wichtige Fragen, die bis heute strittig waren.»

1.2. Durchführung von Versammlungen

Gewisse Anpassungen sind der technologischen Entwicklung geschuldet und sollen es Aktiengesellschaften erlauben, sich für gesellschaftsrechtliche Geschäfte moderner Kommunikationsmittel zu bedienen. So wird es neu möglich sein, dass Generalversammlungen nur noch auf elektronischem Wege durchgeführt werden, d.h. dass darauf verzichtet wird, an einem bestimmten physischen Ort die Generalversammlung mit persönlicher Teilnahme durchzuführen. Ebenfalls werden Generalversammlungsbeschlüsse auf dem Zirkularweg neu möglich sein (so wie es bereits für Verwaltungsratsbeschlüsse möglich war). Dass auch Generalversammlungen ohne physische Präsenz sinnvoll durchführbar sind, hat sich während der Corona-Pandemie gezeigt. Die Anfang 2020 erlassenen Notverordnungen sahen u.a. auch vor, dass zur Vermeidung persönlicher Kontakte Generalversammlungen remote durchgeführt werden konnten. Dies hat sich nicht nur als machbar, sondern sogar als äusserst praktikabel erwiesen und hat die Gesellschaftsorganisation teilweise erheblich erleichtert. Von daher ist zu erwarten, dass die jetzt in Gesetzesrecht überführten Regeln dankbar in Anspruch genommen werden. Analoge Regeln werden auch für Verwaltungsratsbeschlüsse in das neue Aktienrecht aufgenommen, wo sie aber eher der Klärung dienen und weniger eine neue zulässige Form der Sitzungsführung darstellen.

1.3. Kapitalbezogene Anpassungen

Gewisse Anpassungen bringen Flexibilisierungen im Zusammenhang mit dem Aktienkapital.

Neu wird es zulässig sein, dass eine Aktiengesellschaft ihr Aktienkapital in Form einer ausländischen Währung hat, wenn es sich um eine für die Geschäftstätigkeit der Aktiengesellschaft wesentliche ausländische Währung handelt.

Der bisherige Mindestnennwert einer Aktie von 1 Rappen wird aufgehoben und es wird jeder Aktienennwert, der grösser als Null ist, zulässig sein.

Dies erlaubt eine fast beliebig kleine Stückelung des Aktienkapitals und eine entsprechend feine Justierung der Beteiligungsverhältnisse.

Das neue Aktienrecht wird ein sogenanntes Kapitalband vorsehen. Damit ermächtigt die Generalversammlung den Verwaltungsrat, innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite und innerhalb vorgegebener Rahmenbedingungen nach eigenem Ermessen das Aktienkapital zu erhöhen oder herabzusetzen. Dies erlaubt es der Gesellschaft, rascher und flexibler auf sich ändernde Kapitalbedürfnisse zu reagieren. Es wird daher nicht mehr nötig sein, eine Generalversammlung einzuberufen, sondern es wird der Verwaltungsrat alleine sein, der die Kapitalveränderung beschliesst und umsetzt. Die mit Kapitalveränderungen verbundenen formellen Voraussetzungen bleiben aber gleich (u.a. Zeichnung neuer Aktien und öffentlich zu beurkundende Feststellung der ordnungsgemässen Durchführung bei der Kapitalerhöhung, Schutzvorschriften bei der Kapitalherabsetzung).

Über die Gewinnverwendung entscheiden die Aktionäre heute dahingehend, dass sie anlässlich der ordentlichen Generalversammlung beschliessen, ob vom per Geschäftsjahresende verfügbaren Gewinn eine Dividende an die Aktionäre ausgeschüttet werden soll. Bisher war es umstritten, ob auch unterjährig ein Teil des erwirtschafteten Gewinns ausgeschüttet werden darf. Das neue Aktienrecht erlaubt dies ausdrücklich. Dazu wird ein Zwischenabschluss benötigt, gestützt auf welchen eine Zwischendividende ausgerichtet werden kann. Erwirtschaftete Gewinne können daher häufiger ausgeschüttet werden, was die Berücksichtigung externer Finanzbedürfnisse ermöglicht (bspw. in Konzernsituationen).

Gewisse Punkte eher technischer Natur werden geklärt:

- So wird bei einer Liberierung des Aktienkapitals mittels Verrechnung ausdrücklich nicht vorausgesetzt sein, dass die zur Verrechnung gebrachte Forderung voll werthaltig ist (womit eine heute strittige juristische Frage geklärt wurde).
- Das Gesetz wird die Voraussetzungen festlegen, wann ein Gegenstand zur Liberierung von Aktienkapital verwendet werden darf. Vorausgesetzt wird insbesondere, dass der Gegenstand als ein Aktivum bilanziert werden kann (womit neu im Gesetz festgehalten wird, was sich bereits heute aus der Praxis ergeben hat).

- Die Bestimmungen zur Sachübernahme wurden gestrichen. Bei einer Sachübernahme handelt es sich um den Kauf von Gegenständen unmittelbar nach der Gründung unter Verwendung der der Gesellschaft als Gründungskapital zur Verfügung gestellten Barbeiträge.
- Bei Kapitalerhöhungen darf das Bezugsrecht der bestehenden Aktionäre nur aufgehoben oder beschränkt werden, wenn dies zu keiner unsachlichen Begünstigung oder Benachteiligung führt (womit neu im Gesetz ausdrücklich festgehalten wird, was sich bereits indirekt daraus ergab).

1.4. Gesellschaftsrechtliche Schiedsverfahren

Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Aktiengesellschaft wird es neu zulässig sein, dass ein privates Schiedsgericht (und nicht ein staatliches Gericht) diese entscheidet (nachdem dies in der juristischen Lehre längere Zeit diskutiert worden und strittig war). Die dafür nötige Schiedsklausel muss in den Gesellschaftsstatuten ausdrücklich enthalten sein. Streitigkeiten einem Schiedsgericht zuzuweisen kann je nach Umständen sinnvoll sein. Für ein Schiedsgericht sprechen insbesondere die (i) damit verbundene Vertraulichkeit, (ii) die Möglichkeit, eine passende Verfahrensordnung auszuwählen, (iii) die Möglichkeit, das Schiedsgericht mit der benötigten Fachexpertise zusammenzustellen, und (iv) die i.d.R. kürzere Verfahrensdauer, da der Rechtsweg eingeschränkt ist. Umgekehrt sind auch gewisse Nachteile in Kauf zu nehmen wie tendenziell höhere Kosten und eben auch die eingeschränkte Möglichkeit, einen Entscheid von einer Rechtsmittelinstanz überprüfen lassen zu können. Es ist daher stets sorgfältig zu überlegen, ob in einem konkreten Fall eine Schiedsklausel sinnvoll ist oder nicht.

1.5. Krisenpflichten

Bisher hatte der Verwaltungsrat (i) bei einem hälftigen Kapitalverlust eine Generalversammlung einzuberufen und ihr Sanierungsmassnahmen vorzuschlagen und (ii) bei einer Überschuldung den Richter zu benachrichtigen. Ausdrücklich im Blick zu halten hatte der Verwaltungsrat also bilanzbezogene Kennzahlen. Dies wird auch weiterhin so gelten. Neu wird ihm aber auch ausdrücklich aufgetragen, die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft dauernd zu überwachen. Eine solche

Pflicht konnte bereits unter dem geltenden Aktienrecht aus der allgemeinen Sorgfaltspflicht des Verwaltungsrats abgeleitet werden. Da Probleme bei der Zahlungsfähigkeit ein wichtiger Indikator für Probleme in der Geschäftstätigkeit sind, die über kurz oder lang zu einem Konkurs führen können, ist es auf jeden Fall sinnvoll, diese stets im Auge zu behalten.

1.6. Handlungsbedarf

Das neue Aktienrecht tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gewisse neue Regeln gelten automatisch, ohne dass bei der Aktiengesellschaft irgendwelche Anpassungen nötig sind. Andere Neuerungen hingegen setzen voraus, dass die Gesellschaftsstatuten angepasst werden. Dies betrifft bspw. das Kapitalband. Es ist deshalb sinnvoll, zu überprüfen, ob eine Anpassung der Statuten und weiterer Gesellschaftsunterlagen nötig ist. Eine Kontrolle drängt sich freilich nicht nur aufgrund der Aktienrechtsrevision auf, sondern generell, wenn seit der letzten Statutenrevision schon einige Zeit verstrichen ist. Das Aktienrecht wurde in den letzten Jahren regelmässig Anpassungen unterzogen, was dazu geführt haben kann, dass Statutenrecht und Aktienrecht nicht mehr miteinander stimmig sind.

2. Erbrechtsrevision – Was gibt es zu tun?

2.1. Einleitung

Das revidierte Erbrecht tritt per 1. Januar 2023 in Kraft. Es sieht Neuerungen vor, welche insbesondere dazu dienen sollen, die Verfügungsfreiheit des Erblassers durch die Flexibilisierung des Pflichtteilsrechts zu erhöhen. Die neuen Bestimmungen führen damit auch zu mehr Möglichkeiten bei der Nachfolgeplanung für Unternehmer.



Lars Müller

«Das neue Erbrecht sieht keine Übergangsregelungen vor, weshalb aufgrund des im Erbrecht geltenden Todestagprinzips die neuen Regelungen ohne Übergangsfrist ab dem 1. Januar 2023 anwendbar sein werden. In vielen Fällen ergibt sich dadurch ein aktueller Handlungsbedarf.»

2.2. Übersicht der wichtigsten Änderungen

Im [Newsletter vom 02/2021](#) (welcher auf unserer Homepage abrufbar ist) wurden die wichtigsten Neuerungen dargestellt. Der vorliegende Beitrag befasst sich mit dem konkreten Handlungsbedarf, welcher sich aufgrund der Inkraftsetzung der neuen erbrechtlichen Regelungen nunmehr ergibt. Einleitend seien nochmals kurz die wichtigsten Neuerungen in Erinnerung zu rufen:

- Pflichtteile für Nachkommen werden reduziert von $\frac{3}{4}$ auf $\frac{1}{2}$;
- Pflichtteile der Eltern werden aufgehoben;
- Verfügbare Quote des Erblassers bei der Nutzniessung wird von $\frac{1}{4}$ auf $\frac{1}{2}$ erhöht;
- Verlust des Pflichtteils der Ehegatten während eines Scheidungs- oder Auflösungsverfahrens;

- Verbot von Schenkungen, welche erbvertraglichen Verpflichtungen zuwiderlaufen.

2.3. Handlungsbedarf

Das neue Erbrecht sieht keine Übergangsregelungen vor, weshalb aufgrund des im Erbrecht geltenden Todestagprinzips die neuen Regelungen ohne Übergangsfrist ab dem 1. Januar 2023 anwendbar sein werden. Das bedeutet, dass das neue Erbrecht auch auf bereits existierende Erbverträge und Testamente anwendbar sein wird.

Aus der Anwendung des neuen Rechts auf bestehende Erbverträge und Testamente können sich schwierige Auslegungsfragen ergeben. Wird in einem Testament, welches vor dem Inkrafttreten des neuen Erbrechts erstellt wurde, ein Nachkomme ohne Angabe einer Quote auf den Pflichtteil gesetzt, so muss der erblasserische Wille mittels Auslegung ermittelt werden. Denn nur so lässt sich entscheiden (im Zweifelsfall durch einen Richter), ob es dem (mutmasslichen) Willen des Erblassers entsprach, den Erbteil seines Nachkommens nach altem Recht auf $\frac{3}{4}$ zu reduzieren oder ob es seinem (wiederum mutmasslichen) Willen entsprochen hat, den Erbteil des Nachkommen auf die jeweils gesetzlich zulässige Quote, mithin neu $\frac{1}{2}$, zu reduzieren.

Handlungsbedarf

Testamente, mit welchen Nachkommen ohne Angabe einer Quote auf den Pflichtteil gesetzt wurden, sind im Sinne der Rechtssicherheit klarzustellen und der Umfang der Pflichtteilssetzung ist klar zu regeln.

Dasselbe gilt, wenn der Erblasser dem Ehegatten testamentarisch die Nutzniessung (Art. 473 ZGB) zugewiesen hat und über die freie Quote (heute $\frac{1}{4}$ und ab 1. Januar 2023 $\frac{1}{2}$) verfügt hat, ohne die Quote zu nennen.

Handlungsbedarf

Testamente, mit welchen dem überlebenden Ehegatten die Nutzniessung zugewiesen wird, ohne Angabe der Höhe der frei verfügbaren Quote, sind im Sinne der Rechtssicherheit klarzustellen und die Höhe der frei verfügbaren Quote ist klar zu regeln.

Heikle Auslegungsfragen ergeben sich auch, wenn die Eltern testamentarisch auf den Pflichtteil gesetzt wurden. Da der Pflichtteil der Eltern durch das neue Recht aufgehoben wird, muss in diesen Fällen wiederum der (mutmassliche) Wille des

Erblassers ermittelt werden, ob er die Eltern in dieser Konstellation entweder gar nicht begünstigen wollte oder ob diese einfach im Umfang des altrechtlichen Pflichtteils begünstigt werden sollten.

Handlungsbedarf

Testamente, mit welchen Eltern auf den Pflichtteil gesetzt wurden, sind im Sinne der Rechtssicherheit klarzustellen, und es ist festzuhalten, ob die Eltern weiterhin Erben im Nachlass sein sollen.

Weiter gilt es zu beachten, dass das neue Erbrecht nunmehr nach Abschluss eines Erbvertrages ein mittels Anfechtung durchsetzbares Schenkungsverbot vorsieht. Erblasserische Zuwendungen zu Lebzeiten sind verboten bzw. anfechtbar, wenn diese mit den Verpflichtungen des Erblassers aus dem Erbvertrag unvereinbar sind. Bestehende Erbverträge sollten insofern angepasst und/oder ergänzt werden, um klare Regelungen zu treffen, ob und in welchem Umfang der Erblasser weiterhin lebzeitige Zuwendungen vornehmen darf.

Handlungsbedarf

Bestehende Erbverträge sind zu prüfen und die Möglichkeit von lebzeitigen Zuwendungen des Erblassers klar zu regeln.

Das neue Erbrecht sieht vor, dass die Ehegatten während eines hängigen Scheidungsverfahrens, vorbehaltlich einer abweichenden bereits getroffenen Regelung, ihre gegenseitigen Pflichtteile verlieren und sie sich somit gegenseitig mit Testament von der zukünftigen Erbfolge ausschliessen können. In Testamenten und Ehe- sowie Erbverträgen sollte diese neue Ausgangslage berücksichtigt werden.

Handlungsbedarf

Ehe- und Erbverträge sind zu prüfen und allenfalls mit Regelungen zur Erbberechtigung im Falle eines Scheidungsverfahrens zu ergänzen. Für Ehegatten, welche sich in einem Scheidungsverfahren befinden, kann der andere Ehegatte mittels Testaments bereits vor der rechtskräftigen Ehescheidung von der Erbberechtigung ausgeschlossen werden.

Die Ausführungen zeigen, dass es sich empfiehlt, bereits erstellte Testamente, Ehe- und Erbverträge zu überprüfen und an das neue Erbrecht anzupassen. Dies gilt nicht nur für den Fall, dass das neue Erbrecht übernommen werden soll, sondern auch, wenn davon abweichende Regelungen beibehalten werden sollen. In beiden Fällen braucht

es Klarheit schaffende Formulierungen. Neue Testamente, Ehe- und Erbverträge sollten die neu eingeführten Regelungen ebenfalls korrekt mitberücksichtigen.

Im Zusammenhang mit der Prüfung, Änderung oder Erstellung erbrechtlich relevanter Dokumente drängt sich auf, sich generell Gedanken zur Zukunft zu machen. Wer soll mich vertreten, wenn ich einmal (und vielleicht plötzlich und unvorhergesehen) urteilsunfähig werde? Wie wünsche ich medizinisch behandelt zu werden, wenn ich mich dazu nicht mehr äussern kann? Die aufgeworfenen Fragen sind von zentraler Bedeutung und können bei Nichtregelung die Familie und Angehörige vor grosse Probleme stellen oder sogar zu Streitigkeiten Anlass geben.

Deshalb empfiehlt es sich, frühzeitig einen Vorsorgeauftrag und eine Patientenverfügung zu verfassen, wobei die Dokumente bestmöglich und widerspruchsfrei aufeinander und auf die erbrechtlichen Dokumente abgestimmt werden sollten.

3. Revision des Geldwäschereigesetzes

3.1. Einleitung

Wer berufsmässig über fremde Vermögenswerte verfügt (bspw. Banken, Vermögensverwalter und bei gewissen Aufgaben auch Anwälte) ist ein sogenannter Finanzintermediär. Finanzintermediäre unterstehen dem Geldwäschereigesetz (GwG) und müssen die darin vorgeschriebenen Pflichten erfüllen. In den letzten Jahren wurde das GwG wiederholt überarbeitet. Grund für diese Überarbeitungen waren meistens angebliche Defizite, die von internationalen Gremien zur Bekämpfung der Geldwäscherei festgestellt wurden, woraufhin jeweils erheblicher Druck für die Schweiz bestand, ihre Geldwäschereiregeln zu überarbeiten, andernfalls sie mit Sanktionen zu rechnen hatte. Die jüngste Revision des GwG wird nunmehr am 1. Januar 2023 in Kraft treten. Dieser Beitrag gibt einen Überblick über die wichtigsten Neuerungen. Aufgrund des Anwendungsbereichs des GwG sind diese Neuerungen nur für Personen von Bedeutung, die als Finanzintermediäre gelten.



Martin Kern

«Das revidierte GwG stellt nicht etwas grundlegend Neues dar, aber es erweitert und verschärft einige Pflichten der Finanzintermediäre und bedingt daher die Anpassung der internen Regularien.»

3.2. Feststellung und Identifizierung der wirtschaftlich berechtigten Person

Der Finanzintermediär geht mit dem Vertragspartner eine Vertragsbeziehung ein. Es muss aber nicht immer so sein, dass der Vertragspartner an den Vermögenswerten, die er in die Geschäftsbeziehung einbringt, selbst wirtschaftlich berechtigt

ist. Es kann bspw. sein, dass er die Vermögenswerte zugunsten eines Dritten oder gemäss dessen Instruktionen hält. In solchen Situationen ist nicht der Vertragspartner selbst wirtschaftlich an den Vermögenswerten berechtigt, sondern eben dieser Dritte. Da das GwG darauf abzielt, dass Finanzintermediäre wissen, für wen sie wirtschaftlich letzten Endes tatsächlich tätig werden, wird von den Finanzintermediären verlangt, dass sie feststellen, wer tatsächlich an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt ist. Es ist also nicht nur der Vertragspartner festzustellen.

Zu identifizieren war bislang aber nur der Vertragspartner. Identifizieren bedeutet Feststellung und Bestätigung der Identität mittels (i) Einholen eines Ausweisdokuments (bei einer natürlichen Person) bzw. (ii) Kenntnisnahme der Bevollmächtigungsbestimmungen (bspw. durch einen Handelsregisterauszug) und Identifizierung der handelnden natürlichen Person (bei einer juristischen Person). Die wirtschaftlich berechtigte Person musste bislang nur festgestellt und nicht identifiziert werden. Es genügte also bspw. die Angabe des Vertragspartners, wer die wirtschaftlich berechtigte Person sei. Dies ändert sich jetzt am 1. Januar 2023. Neu muss ein Finanzintermediär immer mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt die wirtschaftlich berechtigte Person feststellen und deren Identität überprüfen. Es ist also auch hier die Identität festzustellen und durch den Abgleich mit beweiskräftigen Dokumenten zu bestätigen.

3.3. Überprüfung und Aktualisierung der Belege

Neu wird ausdrücklich festgehalten, dass in jedem Fall, also unabhängig von irgendwelchen besonderen Voraussetzungen, der Finanzintermediär die erforderlichen Belege periodisch auf ihre Aktualität überprüft und sie bei Bedarf aktualisiert. Wie regelmässig, umfassend auf welche Weise das zu geschehen hat, ist nicht genau festgehalten. Dies bemisst sich im Einzelfall jeweils gemäss dem Risiko, das die Vertragspartei darstellt. Wie üblich im GwG kommt also auch hier ein risikobasierter Ansatz zu Anwendung. Wie immer gilt auch hier, dass es der Finanzintermediär nicht dabei belassen kann, die Aktualisierung bloss zu erledigen. Es hat die ihm gegenüber gemachten Angaben kritisch zu würdigen, vor allem vor dem Hintergrund der Geschäftsbeziehung und der ihm daraus bekannt gewordenen Tatsachen und Informationen.

3.4. Meldepflicht bei begründetem Verdacht

Hat der Finanzintermediär den begründeten Verdacht, dass die ihm anvertrauten Vermögenswerte u.a. aus einer für Geldwäscherei relevanten Vortat stammen, hat er der Meldestelle MROS eine Verdachtsmeldung zu machen. Dies ist auch weiterhin so. Neu wird ab dem 1. Januar 2023 aber das GwG eine ausdrückliche Definition des begründeten Verdachts enthalten. Grund dafür war, dass zum einen die Verdachtsschwelle durch Rechtsprechung und Verwaltungspraxis immer tiefer angesetzt wurde (was mit dem Gesetzmässigkeitsprinzip in Konflikt geriet) und Unklarheit herrschte, wann genau die Voraussetzungen für einen begründeten Verdacht erfüllt waren (was die Rechtssicherheit beeinträchtigte). Neu definiert das GwG den begründeten Verdacht wie folgt: Er liegt vor, wenn der Finanzintermediär einen konkreten Hinweis oder mehrere Anhaltspunkte hat, dass für die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte aus einer relevanten Vortat stammen, sie der Verfügungsmacht einer kriminellen oder terroristischen Organisation unterliegen oder der Terrorismusfinanzierung dienen, und dieser Verdacht aufgrund zusätzlicher Abklärungen gemäss Art. 6 GwG nicht ausgeräumt werden kann. Damit ist vor allem klargestellt, dass nach einem Hinweis bzw. nach Anhaltspunkten für einen relevanten Bezug nur noch dann von einer Meldung abgesehen werden kann, wenn der Verdacht durch zusätzliche Abklärungen ausgeräumt werden kann. Erhärtet sich der Verdacht oder bleibt er bestehen, muss gemeldet werden.

Nach einer Verdachtsmeldung ist der Finanzintermediär nur noch beschränkt berechtigt, die Geschäftsbeziehung abubrechen und die Vermögenswerte zu übertragen. Das ab 1. Januar 2023 geltende Recht sieht für den Zeitraum, nachdem einer Verdachtsmeldung erfolgt ist, neu detailliertere Regelungen vor, wann und in welcher Form Vermögensübertragungen zulässig sind, die Vermögenswerte mithin nicht zu sperren sind (Art. 9a, 9b und 10 nGwG sowie Art. 12a und 12b nGwV).

3.5. Zusammenfassung

Alles in allem wird mit den Änderungen, die per 1. Januar 2023 in Kraft treten, das GwG nicht grundlegend geändert. Die Änderungen klären eher gewisse offene Punkte und erweitern ein wenig die Abklärungspflichten der Finanzintermediäre. Von daher ist nicht mit einer umfassenden Neuorgani-

sation der internen GwG-Prozesse und -Regulierungen zu rechnen, geringfügiger Anpassungsbedarf besteht aber dennoch.

4. In eigener Sache

4.1. Adventskalender

Auch dieses Jahr haben wir Ihnen unseren Adventskalender. An jedem Adventssonntag geht ein Türchen auf. Schauen Sie doch vorbei:

<https://www.lutz-partner.ch/de/adventsgeschichten-2022>

Lutz Partner Rechtsanwälte AG

Tödistrasse 53

Postfach 1905

8027 Zürich

T +41 44 368 50 50

5. Team



Dr. Peter Lutz, LL.M.



Dr. Irene Biber



Martin Kern, M.A. HSG



Lars Müller, MLaw